

Vereinbarung

zwischen

Firma Knauf Marmorit GmbH,
Ellighofen 6, 79283 Bollschweil,
vertreten durch
nachstehend KM genannt

und

Verein Friedensmal Wendepunkt e.V.,
Heidelberger Str. 55a, 64625 Bensheim
vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Vorstand Thomas Zieringer
nachstehend Verein oder Nutzer genannt.

Vorbemerkung:

Knauf Marmorit GmbH ist Eigentümer u.a. der Grundstücke Gemarkung Hochstädten Flur 8 Flurstück 8/5 und 10/3.

Der Verein beabsichtigt, als verantwortlicher Träger auf Teilen der KM- Grundstücke sowie angrenzender Grundstücke weiterer Eigentümer, hier insbesondere auf dem das KM- Grundstück umschließenden Forstweg, befristet einen Pkw- befahrbaren Ausstellungsweg zu errichten und eine Ausstellung durchzuführen.

1. KM überlässt dem Nutzer eine Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Hochstädten Flur 8 Flurstück 8/5 und 10/3 gemäß Kennzeichnung im Plan Anlage 1.
2. Die Überlassung erfolgt ausschließlich für den in der Präambel genannten Zweck. Eine Nutzung zu anderen Zwecken oder eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. KM übernimmt keinerlei Haftung für die Geeignetheit der überlassenen Teilflächen für den beabsichtigten Zweck. KM weist ausdrücklich darauf hin, dass das Flurstück 10/3 als Waldausgleichsfläche darstellt.
3. Der Nutzer ist berechtigt, auf dem überlassenen Grundstücksteil einen bei Überlassungsende wieder zu entfernenden Schotterweg zu errichten.
4. Notwendige behördliche oder sonstige Erlaubnisse oder Genehmigungen für die beabsichtigte Nutzung hat der Nutzer selbst einzuholen. Dies betrifft insbesondere die notwendige Genehmigung des Forstamtes für die Nutzung des Grundstückes 10/3, die der Nutzer vor Nutzungsbeginn KM nachzuweisen hat.

Eventuelle Auflagen und Bedingungen aus den Erlaubnissen oder Genehmigungen hat der Nutzer uneingeschränkt einzuhalten. Der Nutzer stellt KM von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen frei.

5. Der Nutzer ist verpflichtet, den ihm überlassenen Grundstücksteil vom übrigen KM-Grundstück abzugrenzen sowie im weiteren Verlauf das übrige KM- Grundstück vom angrenzenden Forstweg. Die Abgrenzung hat so zu erfolgen, dass ein Betreten oder Befahren des restlichen KM- Grundstückes verhindert wird. Der Nutzer verpflichtet sich, während der Nutzungszeit die Abgrenzung ordnungsgemäß durchgehend in diesem Zustand zu erhalten.
6. Der Nutzer übernimmt verantwortlich die gesamte Verkehrssicherungspflicht für die zur Nutzung überlassene Grundstücksteilfläche und hinsichtlich der von ihm durchzuführenden weiteren Abgrenzungen (Ziff. 5).
Für Beschädigungen oder Verschmutzungen des überlassenen Grundstücksteiles sowie des abgegrenzten restlichen KM- Grundstückes anlässlich der Nutzung des Geländes und der hierzu notwendigen Vor- und Nacharbeiten haftet der Nutzer und hat derartige Beschädigungen oder Verschmutzungen auf eigene Kosten unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Beschädigungen oder Verschmutzungen durch ggf. unbefugte Besucher des überlassenen Grundstücksteiles.
7. Der Nutzer verpflichtet sich, durch geeignete Massnahmen dafür Sorge zu tragen, dass unbefugte oder unbeaufsichtigte Nutzung des überlassenen Grundstücksteiles verhindert wird.
8. Der Nutzer ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass KM den angrenzenden Forstweg aufgrund eines gesonderten Gestattungsvertrages nutzt und aufgrund dieses Gestattungsvertrages den Ausbau des Weges und die Böschungsbefestigung (Asphaltweg und Gabionen) durchgeführt hat. Der Gestattungsvertrag von KM deckt nicht die Nutzung des Weges durch den Nutzer ab. Dem Nutzer ist ausdrücklich bekannt, dass die beabsichtigte Nutzung des Forstweges mit dem Forst gesondert zu regeln ist.
Aufgrund der Errichtung des Asphaltweges und der Böschungsbefestigung durch KM übernimmt der Nutzer gegenüber KM jedoch hierzu die Verkehrssicherungspflicht und Haftung entsprechend Ziff. 6.
9. Die Nutzung des überlassenen Grundstücksteiles erfolgt kostenlos. Soweit sich durch die Nutzung des Grundstücksteiles jedoch grundstücksbezogene Kosten oder Gebühren ergeben, z. B. Anschlußkosten, Entsorgungsgebühren, ect., trägt diese der Nutzer.
10. Die Nutzungsüberlassung endet zum 31.03.2011 ohne dass es einer Kündigung bedarf.
Die Nutzungsüberlassung kann ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden, soweit der Nutzer trotz schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung gegen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung verstößt.
11. Mit Beendigung der Nutzungsüberlassung sind die überlassenen Grundstücksteile ordnungsgemäß in vorherigem Zustand zurückzugeben. Eventuelle Einbauten – insbesondere ein Schotterweg – sind ordnungsgemäß zu entfernen. Soweit das Forstamt aus der Nutzung des Grundstückes 10/3 über die Herstellung des vorherigen Zustandes hinaus zusätzliche Wiederaufforstungsmassnahmen oder sonstige

Rekultivierungsmassnahmen verlangt, ist der Nutzer auch zu deren Durchführung verpflichtet.

12. Der Nutzer ist verpflichtet, zur Abdeckung seiner Haftung und Verkehrssicherungspflicht aus Gesetz oder diesem Vertarg bezüglich der Durchführung von Baumassnahmen und der Durchführung der weiteren Aktivitäten einen ausreichenden Versicherungsschutz abzuschließen und während der Nutzung bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des überlassenen Grundstücksteiles aufrechtzuhalten. Der Versicherungsschutz ist KM auf Verlangen nachzuweisen.
13. Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung (Ziff. 9)
.Kautio/Verpfändung/Bürgschaft.....

Bollschweil,

Bensheim,

Knauf Marmorit GmbH

Friedensmal Wendepunkt e.V.